

Richtlinien

über die Gewährung von Kreiszuschüssen (freiwillige Leistungen)

(Stand **01.08.2026**)

Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Kreiszuschüssen

1. Beantragung der Förderung vor oder unmittelbar nach Beginn der Maßnahme
2. Vorlage entsprechender Kostenvoranschläge und Darlegung der vorgesehenen Finanzierung
3. Bewilligung der Zuschüsse nach Maßgabe der Mittelbereitstellung im Kreishaushalt
4. Auszahlung der Zuschüsse entsprechend dem Baufortschritt und nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel
5. Vorlage von Kostenrechnungen bzw. eines Verwendungsnachweises vor Auszahlung des Restzuschusses

1. Förderung des Feuerlöschwesens

1.1 Förderfähige Vorhaben

Es wird die Anschaffung von überörtlich erforderlichen Sonderfahrzeugen und Sonderausrüstungen (Art. 2 BayFwG i.V.m Nr. 2 VollzBayFwG) vom Landkreis gefördert, deren Bedarfsnotwendigkeit vom Kreisbrandrat festgestellt wird.

1.2 Höhe des Kreiszuschusses

a) Anschaffung von Sonderfahrzeugen

- Kreiszuschuss: 30 % aus dem gewährten Staatszuschuss

b) Anschaffung von Sonderausrüstungen

- Kreiszuschuss: 30 % aus dem gewährten Staatszuschuss

c) Anschaffung von Tanklöschfahrzeugen

- Kreiszuschuss: 60 % aus dem gewährten Staatszuschuss

2. Förderung im Rahmen der Denkmalpflege

~~a) Je nach Einzelfall im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landkreises~~

~~b) Die Förderung der Renovierung von Filial- und Pfarrkirchen erfolgt unter Beachtung folgender~~

~~— Gesichtspunkte:~~

- ~~— Umfang der Renovierungsarbeiten~~
- ~~— Bedeutung der Kirchen in denkmalpflegerischer Hinsicht nach dem Gutachten des Landesamtes für Denkmalpflege und des Kreisheimatpflegers~~
- ~~— Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Ausschöpfung aller anderweitigen Finanzierungsquellen (Diözese, Landesamt für Denkmalpflege, Kirchenstiftung, Gemeinde, Bezirk usw.)~~
- ~~— Kreiszuschuss in Höhe von 1 % der anfallenden Kosten~~
- ~~— Höchstzuschuss 5.000 €~~

~~c) Die Förderung der Renovierung von Kapellen erfolgt unter Beachtung folgender Gesichtspunkte:~~

- ~~— Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Ausschöpfung aller anderweitigen Finanzierungsquellen (Diözese, Landesamt für Denkmalpflege, Kirchenstiftung, Gemeinde, Bezirk usw.)~~
- ~~— Kreiszuschuss in Höhe von 10 % der anfallenden Kosten~~
- ~~— Höchstzuschuss 2.500 €~~

3. Veranstaltungen im Rahmen der Alten- und Behindertenbetreuung

~~— Kreiszuschuss:~~

- ~~— 1/3 der entstandenen Kosten, höchstens 6,00 € / Teilnehmer als zuschussfähiger Aufwand;~~
- ~~— gemeindl. Veranstaltungen werden nicht gefördert~~

4. Förderung der Sportvereine

Zusätzlich zur staatl. Förderung gewährt der Landkreis im Rahmen einer freiwilligen Leistung einen Zuschuss, der sich in seiner Berechnung an die neu gefassten Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern anlehnt. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.12.2008 beschlossen, den bisher gewährten Betrag in Höhe von 100.000 € auf 120.000 € zu erhöhen und für die Sportförderung zur Verfügung zu stellen. Ab dem Haushaltsjahr 2019 wurde der Betrag zudem auf 150.000 € erhöht. Der entsprechende Beschluss des Kreisausschusses erfolgt in der Sitzung vom 08.10.2018.

5. Überregionale Veranstaltungen

~~Gefördert werden überörtlich bedeutsame kulturelle Veranstaltungen, die einen Mehrwert für den gesamten Landkreis haben. Überörtlich bedeutsam ist eine Veranstaltung, wenn der Einzugsbereich der Besucher über das Gebiet einer Gemeinde/Stadt und über das Gebiet des Landkreises hinausgeht. Anhaltspunkt dafür ist auch eine im Vergleich zu anderen Veranstaltungen im Jahreslauf hohe Besucherzahl. Ein Mehrwert ist dann anzunehmen, wenn die Veranstaltung geeignet ist, positiv imagebildend zu wirken.~~

~~Eine Veranstaltung kann mit bis zu 3.000 € gefördert werden, wenn sie einmalig oder aus besonderem Anlass stattfindet, z.B. Jubiläumsveranstaltungen. Bei Veranstaltungen, die regelmäßig stattfinden, aber dennoch überregional bedeutsam sind, beträgt der Förderhöchstbetrag 1.500 €. Die Zuschüsse werden unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Antragseingangs gewährt.~~